

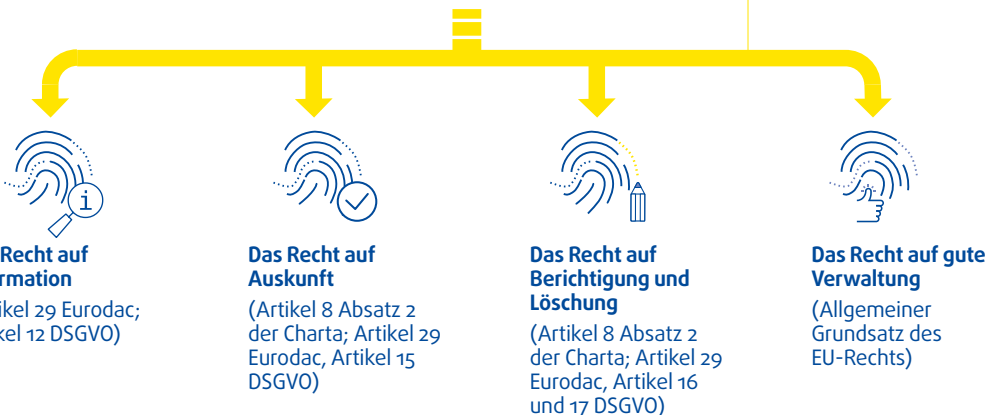
Das Recht auf Information – Leitfaden für Behörden bei der Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac

An den Außengrenzen aufgegriffene Asylbewerber und Migranten sind zur Abgabe Ihrer Fingerabdrücke verpflichtet. Bei der Abnahme ihrer Fingerabdrücke haben die Personen das Recht auf eine Erklärung, wer aus welchem Grund ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Sie haben das Recht zu erfahren, welche Daten für welchen Zeitraum gespeichert werden. Sie sollten wissen, wie sie Auskunft über ihre Daten erhalten und diese im Falle von Fehlern berichtigen oder löschen lassen können, und an wen sie sich zu diesen Zwecken wenden können.

In der Praxis ist es für Beamte schwierig, zum Zeitpunkt der Abnahme von Fingerabdrücken Informationen über alle Aspekte der Datenverarbeitung zu erteilen. Die Menschen wissen oft nicht, warum sie ihre Fingerabdrücke abgeben und was damit geschieht.

Dieser Leitfaden unterstützt Beamte und Behörden bei der verständlichen und anschaulichen Information von Asylbewerbern und Migranten über die Verarbeitung ihrer Fingerabdrücke in Eurodac.

Geltendes EU-Recht über den Informationsanspruch bei der Verarbeitung biometrischer Daten für Eurodac



Was ist Eurodac?

Eurodac steht für die **Europäische Asyldactyloskopie** – es speichert, verarbeitet und vergleicht die Fingerabdrücke von den an den Außengrenzen aufgegriffenen Asylbewerbern und Migranten.

Es hilft bei der Feststellung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen EU-Mitgliedstaats. Künftig werden neben Fingerabdrücken auch der Name, das Gesichtsbild und andere personenbezogene Daten gespeichert.

Die FRA stellt bei ihrer Arbeit mit Asylbewerbern fest, dass Informationen am wirksamsten sind, wenn

- sie sowohl schriftlich als auch mündlich vorgelegt werden;
- ein Dolmetscher anwesend oder für Fragen schnell erreichbar ist;
- eine Kopie der erhobenen personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt wird. Dies hilft bei der Wahrnehmung des Rechts auf Auskunft und des Rechts auf Löschung und Berichtigung der Daten.


Wie ist zu informieren?

Die Informationen müssen

- zum Zeitpunkt der Abnahme der Fingerabdrücke gegeben werden;
- knapp, transparent, verständlich sein und in einem leicht zugänglichen Format zur Verfügung gestellt werden;
- in klarer und einfacher Sprache verfasst sein, um diese Informationen an die Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen wie Kinder anzupassen;
- bei Bedarf mündlich erläutert werden;
- in einer für die Person verständlichen Sprache erteilt werden.



Quelle: Eurodac-Verordnung 603/2013 (Artikel 29), Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (Artikel 12).

Was können Sie tun?

- die Standardbroschüre der Europäischen Kommission zum Dublin-Verfahren in den relevanten Sprachen zur Verfügung stellen;
- leicht verständliche Materialien erstellen (z. B. Faltblätter, Videos, Plakate);
- die Informationen in elektronischer Form und gut sichtbar auf der Website des für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Verfügung stellen;
- Informationen wiederholen, z. B. durch Gruppeninformationsveranstaltungen;
- einige wichtige Informationen mündlich in einfacher Form zur Verfügung stellen (z. B. die nachfolgend mit dem Sprech-Symbol gekennzeichneten Informationen .



Welche Informationen sind zu erteilen?

-  schriftliche Informationen
-  mündliche Informationen

Das EU-Recht schreibt vor, dass folgende Informationen zu erteilen sind:



Erklären Sie, dass eine Verpflichtung zur Abgabe von Fingerabdrücken besteht

und zwar für jeden Asylbewerber und jeden Migranten, der älter als 14 Jahre ist. Diese Fingerabdrücke werden in einer EU-Fingerabdruckdatenbank (EURODAC) gespeichert.



Erklären Sie, was gespeichert wird

Zehn digitale Fingerabdrücke, das Geschlecht, das Land, in dem die Fingerabdrücke abgenommen wurden, (gegebenenfalls) Ort und Datum des Asylantrags. Es werden keine weiteren personenbezogenen Daten gespeichert. Falls die Behörden für nationale Zwecke weitere personenbezogene Daten erheben, z. B. den Namen oder das Alter, sollten die Migranten darüber informiert werden, wie wichtig die Angabe korrekter Daten ist.



Informieren Sie die Person darüber, dass die Fingerabdrücke für 10 Jahre

(wenn es sich um einen Asylbewerber handelt) oder 18 Monate (wenn es sich um einen irregulären Migranten handelt) gespeichert werden. Danach löscht Eurodac die Daten automatisch.



Weisen Sie darauf hin, dass die zuständigen Asyl- und Einwanderungsbehörden auf die Daten zugreifen können



Teilen Sie den Grund für die Abnahme der Fingerabdrücke mit

Zum Beispiel: „Wir nehmen Ihre Fingerabdrücke ab, um festzustellen, welches EU-Land für die Entscheidung zuständig ist, ob Sie ein Aufenthaltsrecht haben oder nicht. Wenn Sie ohne Genehmigung in ein anderes EU-Land einreisen, dann besteht für Sie das Risiko, in das Land zurückgeschickt zu werden, in dem Sie zuerst registriert wurden.“



Weisen Sie darauf hin, dass die Polizei und die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) unter strengen Bedingungen auf die Daten zugreifen können

Dies dient der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten. Das Herkunftsland kann nicht auf die Daten zugreifen.



Nennen Sie die Rechte der Person:

— das Recht auf Auskunft und Erhalt einer Kopie der Daten sowie das Recht auf Berichtigung und Löschung, falls Fehler vorliegen.

Informieren Sie die Person über das anzuwendende Verfahren:

Ansprechpartner, Form und Frist einer Antwort. Die Zuständigkeit liegt bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen;

— das Recht auf Beschwerde.

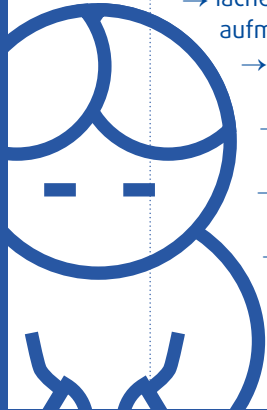
Informieren Sie die Person über das anzuwendende Verfahren:

Geben Sie zu diesem Zweck die Kontaktdaten der nationalen Datenschutzbehörde an, die für den Schutz der Daten zuständig ist.

↘ Kinder

Kinder befinden sich in einer besonders prekären Lage und bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Für die Zwecke von Eurodac ist nur die Erfassung von Fingerabdrücken von Kindern, die 14 Jahre oder älter sind, rechtmäßig. Kinder haben in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten dieselben Rechte wie Erwachsene. Kinder unter 18 Jahren haben das Recht, in kindgerechter Weise informiert zu werden. Sie sollten:

- lächeln, freundlich, höflich, empathisch und aufmerksam sein;
- die Vorgehensweise und die Sprache an das Alter der Kinder anpassen,
- so deutlich sprechen, dass Sie von den Kindern richtig gehört werden können,
- visuelle Hilfsmittel wie Videos oder kinderfreundliche Faltblätter benutzen;
- prüfen, ob die Kinder die von Ihnen dargelegten Informationen verstanden haben,
- einen Elternteil, den Vormund bzw. eine das Kind begleitende Vertrauensperson dabei sein lassen.



Unmöglichkeit und Verweigerung der Abgabe von Fingerabdrücken

Asylbewerber und Migranten mit körperlichen Beeinträchtigungen sind möglicherweise nicht in der Lage, ihre Fingerabdrücke abzugeben. Andere könnten die Abgabe verweigern. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften für die Abgabe von Fingerabdrücken können die wiederholte Bereitstellung von Informationen und eine wirksame Beratung das Risiko verringern, auf Zwangsmaßnahmen zurückgreifen zu müssen. Siehe in diesem Zusammenhang: [FRA Grundrechtliche Herausforderungen bezüglich der Verpflichtung zur Abgabe von Fingerabdrücken für Eurodac](#).

Quellen

- Verordnung (EU) Nr. 603/2013 vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1) (Eurodac-Verordnung).
- Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 39 vom 8.2.2014, S. 1), Anhänge X bis XII (Informationsblätter der Kommission zu Eurodac).
- FRA- EDPS-CoE-EGMR (2018), *Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht*, Ausgabe 2018.
- FRA (2015), *Grundrechtliche Herausforderungen bezüglich der Verpflichtung zur Abgabe von Fingerabdrücken für Eurodac*.
- *Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Umsetzung der Eurodac-Verordnung in Bezug auf die Verpflichtung zur Abnahme von Fingerabdrücken*, SWD(2015) 150 final vom 27.5.2015, Brüssel.

FRA – AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE

fra.europa.eu

[facebook.com/fundamentalrights](https://www.facebook.com/fundamentalrights)

twitter.com/EURightsAgency

[linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency](https://www.linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency)

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2021

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021

Printed by the Publications Office of the European Union in Luxembourg

Print ISBN 978-92-9461-390-5 doi:10.2811/090931 TK-03-19-638-DE-C

PDF ISBN 978-92-9461-363-9 doi:10.2811/19758 TK-03-19-638-DE-N

Einige Elemente von Abbildungen stammen aus: © iStock.com/Marvid;

© iStock.com/vasabii; © iStock.com/da-vooda

Dieses Dokument wurde von nationalen Datenschutzbehörden aus dem Englischen übersetzt (Right to information – Guide for authorities when taking fingerprints for EURODAC). Die FRA ist nicht für diese Übersetzung verantwortlich.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union